

UMWELTBERICHT - **VORENTWURF**

Bebauungsplan
„Roßwinkel“, Großheirath

nach §2 Abs.4 Satz 1,
§2a Satz 2 Nr.2 BauGB

EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE DEREN AUSGLEICH

A) Bestandsanalyse

1 Naturraum

1.1 Naturräumliche Gliederung

1.2 Schutzgüter

2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

2.1 Schutzgut Mensch

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3 Schutzgut Boden

2.4 Schutzgut Wasser

2.5 Schutzgut Luft / Klima

2.6 Schutzgut Landschaft / Biologische Vielfalt

2.7 Schutzgut Kulturgüter

2.8 Wechselwirkungen

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes

3.1 Schutzgut Mensch

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.3 Schutzgut Boden

3.4 Schutzgut Wasser

3.5 Schutzgut Luft / Klima

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

B) AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE DEREN AUSGLEICH

Nach dem Baugesetzbuch ist neben dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und die dabei ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind darzulegen.

Dies wird entsprechend der Größe und Wertigkeit der überplanten Flächen entweder in einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder in einem Umweltbericht dargestellt.

Aufgrund der Größe und Wertigkeit des Baugebietes ist für den neu überplanten Bereich ein Umweltbericht ausreichend. Die derzeit intensiv als Acker genutzte Fläche besitzt eine geringe Bedeutung für den Naturschutz.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Nachfolgend ist der vorläufige Umweltbericht aufgeführt, der nach Auswertung entsprechender Stellungnahmen und Abschluss weiterer eventuell notwendiger Untersuchungen vervollständigt wird.

A) Bestandsanalyse

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Gemeinderand von Großheirath. Der Ort liegt im Itzgrund etwa zwölf Kilometer südlich von Coburg.

Er umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 696/1 und die Grundstücke mit den Flurnummern 693, 693/1 und 693/2 der Gemarkung Großheirath. Das Flurstück 696/1 ist derzeit ein offener Graben – der Taumbachgraben. Hier befindet sich die Verrohrung des Grabens auf dem betroffenen Teilstück im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Es wird von einer Genehmigung der Verrohrung ausgegangen. Die anderen Grundstücke werden zurzeit als Ackerflächen genutzt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt bei menschlichen Veränderungen der Umgebung durch Baumaßnahmen ein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Sind die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen unvermeidbar, müssen sie vom Verursacher ausgeglichen werden. Sind die Belange des Naturschutzes nachrangig, ist der Eingriff zulässig. Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den Umfang der Veränderungen des betroffenen Grundes und seiner Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft zu beschreiben.

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile nach Schutzgütern

Aufgrund der landschaftsökologischen und gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber evtl. nachteiligen Nutzungsveränderungen bewertet. Das Ergebnis wird nachfolgend dargestellt:

1 Naturraum

Großheirath ist eine Gemeinde im Itzgrund und gehört naturräumlich zum Fränkischen Keuper-Lias-Land (D59 nach Ssymank) und mit seiner Natureinheit 117 nach Meynen/Schmithüsen et al. zum Itz-Baunach-Hügelland.

Die Geologische Karte von Bayern weist im Standortbereich Ton-/Tonmergelstein, rot, tiefrot; lokal mit konglomeratischen Kalksteinbänken und -knollen, selten dolomitisch, grau; lokal mit Sandstein, z. T. Gerölle führend, aus.

1.1 Naturräumliche Gliederung

1.1.1 Klima

Großheirath wird der Klimaregion „Mainregion“ zugeordnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,5°C. Mäßig feucht ist das Klima bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von ca. 710 mm.

1.1.2 Angaben zum Planungsgebiet

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 696/1 und die Grundstücke mit den Flurnummern 693, 693/1 und 693/2 der Gemarkung Großheirath.

1.2 Schutzgüter:

Grundlage für die Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bildet die Bestandserfassung und Bewertung aller Schutzgüter der Umwelt. Dazu gehören Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen.

Im Geltungsbereich sind keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete betroffen.

Großheirath gehört zum Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ (nach Ssymank) und zur Naturraum-Untereinheit 117 „Itz-Baunach-Hügelland“.

Die Größe des überplanten Bereiches beträgt 23.245m².

Bestandsanalyse der Schutzgüter:

- 1.2.1 Schutzgut Mensch: - Ackerfläche innerhalb anderer landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen im Südosten, Süden und Südwesten
- 1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen: - intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche
- offener Gewässergraben im Nordosten - Taumbachgraben
- es liegen keine Hinweise auf geschützte Arten nach BayNatSchG vor
- 1.2.3 Schutzgut Boden: - intensiv genutztes Ackerland am Ortsrand
- 1.2.4 Schutzgut Wasser: - innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Versickerung des Niederschlagswassers gegeben
- landwirtschaftliche Einträge sind nicht auszuschließen
- 1.2.5 Schutzgut Luft / Klima: - das Planungsgebiet befindet sich nicht in einer Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone - das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt
- 1.2.6 Schutzgut Landschaft / biologische Vielfalt: - eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben
- 1.2.7 Schutzgut Kulturgüter - im Änderungsbereich sind keine Denkmäler und Bodendenkmäler bekannt

2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Neben der größtenteils gewerblichen Nutzung des Geltungsbereiches werden die übrigen Flächen ökologisch aufgewertet. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens „Erweiterung der Betriebsgeländes der Asphaltmischanlage“ alternativ einer weiteren Bewirtschaftung als Grünfläche auf die einzelnen Schutzgüter aufgelistet

2.1 Schutzgut Mensch

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitfunktionen eines Gebietes. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Vegetationsstrukturen, die Erholungsfunktion aufweisen, da der Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südwestlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 500m. Eine Einsehbarkeit von Großheirath aus, besteht nicht. Es bestehen zwischen der nächsten Wohnbebauung und dem Asphaltmischwerk andere industrielle Bebauungen.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird erwartungsgemäß jedoch nicht über die üblichen unvermeidbaren Baulärmemissionen im Zuge von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering und vertretbar zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind. Siedlungsnahe Erholungsflächen gehen durch die Anlage nicht verloren, da die bisherige landwirtschaftlich intensive Nutzung keine entsprechende Ausstattung bietet.

Eine Zusatzbelastung der angrenzenden Ortschaften durch die geplante Erweiterung ist durch die schon bestehende gleiche Nutzung auszuschließen.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit aus dem betrachteten Planungsvorhaben sind in seiner Anlage als nicht vorhanden zu sehen, während der Bauzeit als sehr gering.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet sind keine amtlich kartierten Biotop oder Schutzgebiete betroffen. Die nächsten naturschutzrelevanten Strukturen befinden sich an der südlichöstlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches. Hier befinden sich Hecken und vereinzelte Bäume als Ackerbegrenzung. Die Fläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt. Die überplante Fläche spielt unter Berücksichtigung von Ausstattung, Lage und dem mit der derzeitigen Nutzung verbundenen höheren Nährstoffeintrag als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe Rolle.

Mit den Bautätigkeiten sind optische und akustische Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht und Maschineneinsatz auf die Tierwelt verbunden, die das Plangebiet als Lebensraum für die Fauna bauzeitlich umfassend entwerten. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ergab sich im Vorfeld eine Belastung bzw. Einschränkung hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Tierwelt. Störungsempfindliche Tierarten sind für das Plangebiet

demnach auszuschließen. Hierdurch wird das vorkommende Artenspektrum auf wenig empfindliche Arten eingeschränkt.

Eine vertiefende Behandlung des Schutzgutes Tiere erfolgte im Rahmen der Vorbetrachtungen nicht, da im Vorfeld keine Hinweise auf besondere, schützenswerte Artenvorkommen vorlagen. Aufgrund der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen mit einer Eingrünung entlang der entlang der Grundstücksgrenzen erfährt das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Aufwertung. Die Vielfalt der einheimischen Flora und Fauna erfährt im Vergleich zum Ausgangszustand durch den Wegfall anthropogener Beeinflussung in diesen Bereichen eine Aufwertung. Durch die Bepflanzung mit Hecken und die Anlage einer Streuobstwiese werden neue Habitate für die einheimischen Flora und Fauna geschaffen.

Im Plangebiet sind im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen baubedingt mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Nach Umsetzung der Anlage und der Ausgleichsmaßnahmen ist mit einer Aufwertung entlang der Grundstücksgrenzen für das Schutzgut Tier und Pflanzen zu rechnen.

2.3 Schutzgut Boden

Die Vorhabenfläche liegt in der Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ (nach Ssymank) und in der Naturraum-Untereinheit 117 „Itz-Baunach-Hügelland“.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000, Umweltatlas) ist sie vorherrschend durch Regosol und Pelosol, gering verbreitet Pseudogley-Regosol aus (grusführendem) Ton (Sedimentgestein), verbreitet mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm (gering verbreitet carbonathaltig) im Untergrund charakterisiert.

Auf der Vorhabenfläche liegen keine gefährdeten, seltenen, schützenswerten, natürlichen Böden (z.B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion vor.

Verdacht auf Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme werden derzeit ökologisch gering zu bewertende Flächen der Natur entzogen und einer neuen Nutzung als Lagerfläche und zur Erweiterung der Asphaltieranlage zugeführt. Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu einer weiteren Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Nutzung der Fläche eine potentielle Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastenden Stoffe in den Boden gelangen könnten.

Durch die Errichtung von Lagerhallen und Lagerplätze sowie eine mögliche Erweiterung der Asphaltieranlage gehen Funktionen dauerhaft verloren bzw. werden erheblich beeinträchtigt.

Ferner könnte es durch die Nutzung für den Betrieb der Asphaltieranlage zum Austritt bodengefährdender Stoffe durch Betriebsflüssigkeiten von Baufahrzeugen etc. kommen.

Auf den nicht überbauten Flächen (Ausgleichsmaßnahmen, Eingrünung) entstehen unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine nennenswerten Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen mit Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und die Mäandrierung des Taumbachgrabens im Osten kann sogar eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit dieser Flächen erzielt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist von einer mittleren Erheblichkeit der bau- und anlagebedingten Umweltauswirkungen auszugehen. Flächenversiegelung bzw. -überbauungen sowie Verdichtung stellen Beeinträchtigungen dar, die zum Verlust bzw. zur Einschränkung der Filter-, Lebensraum- und Nutzungsfunktion des Bodens führen.

Im Betrieb ist die Erheblichkeit der Auswirkungen für dieses Schutzgut durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als gering einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht im Bereich von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Die betroffene Fläche ist nicht als wassersensibler Bereich einzustufen und es besteht keine besondere Bedeutung der Fläche für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Es sind keine Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte vorhanden.

Während der Bauphase und bei Betrieb der Anlage besteht potentiell die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere wasserbelastende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

Anfallendes Regenwasser wird über Einläufe gesammelt, in Kanalleitungen zum Absetzbecken auf dem schon bestehenden Grundstück geleitet und nach einer Filterung dem Taumbachgraben als Vorfluter zugeführt. Das Regenwasser belastet damit nicht die öffentliche Kanalisation.

Die Grundwasserneubildung wird somit nicht beeinträchtigt.

Bei Betrieb der Anlage besteht potentiell die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere wasserbelastende Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Zur Vermeidung dieser Gefahr, wird Regenwasser gesammelt, gefiltert und über dem Vorfluter wieder dem Boden zugeführt.

Insgesamt kann die Auswirkung auf das Schutzgut daher als sehr gering bezeichnet werden.

2.5 Schutzgut Luft / Klima

Im Jahresmittel liegen die Temperaturen in der Mainregion durchschnittlich bei ca. 8,5°C und die mittlere Jahresniederschlagssumme bei ca. 710 mm.

Die Vorhabenfläche befindet sich laut LEK nicht im Bereich von Frischluft- bzw. Kaltlufttransportwegen oder innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z.B. Waldflächen).

Grundsätzlich tragen Flächenversiegelung und Bebauung zu Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich verhindern. Die bisher noch nicht bebaute offene Fläche geht durch die geplante Bebauung verloren. Es handelt sich hierbei um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit geringer Gehölzstruktur. Die geplante Versiegelung und Überbauung der Fläche führen folglich zu einer gewissen, jedoch zu keiner erheblichen Veränderung des lokalen Klimas. Während der Ausführung der Baumaßnahmen wird es durch den Betrieb von Baumaschinen und den Einsatz von Transportfahrzeugen zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen kommen. Dieser ist jedoch zeitlich auf die Bauphasen begrenzt. Eine temporäre hohe Staubbelastung bei trockener Witterung ist anzunehmen.

Durch eine umfangreiche Bepflanzung der Ausgleichsflächen wird die Luftqualität nachhaltig verbessert.

Während der Bauphase ist aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen temporär bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen (Staubbelastung).

Die von der künftigen gewerblichen Nutzung ausgehenden anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

2.6 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die ästhetische Funktion (bezüglich Vielfalt, Eigenart, Schönheit) der betroffenen Fläche als vergleichsweise gering einzustufen. Die Vorhabenfläche spielt im derzeitigen Zustand eine geringe Rolle für das Landschaftserleben. Historische Kulturlandschaften, Landnutzungsformen bzw. kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Es liegen auch keine natürlichen, landschaftsbildprägenden Oberflächenformen oder Elemente (z.B. markante Kuppen, Aussichtspunkte) innerhalb der Eingriffsflächen vor. Der faktische Wert für das Landschaftserleben der Ackerlandschaft ist gering.

Das Vorhabengelände liegt von der Kreisstraße Co12 gut einsehbar am Ortsrand von Großheirath, neben einem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet.

Bezogen auf den direkt umgebenden Landschaftsraum, der vom Vorhaben betroffen ist, wird der Neubau zu einer Veränderung der landwirtschaftlichen Prägung der Vorhabenfläche führen. Großräumig wird die Landschaft in Nutzung und Bestand allerdings nur geringfügig verändert. Einflüsse machen sich eher bei der Erscheinungskontinuität bemerkbar, die aber bereits von modernen Einflüssen durch die benachbarte Bebauung geprägt sind.

Während der Bauphase ist eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über den üblichen unvermeidbaren Einfluss von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als vertretbar zu bewerten.

Durch Maßnahmen wie Eingrünung mit Hecken und Pflanzung von Bäumen soll der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff minimiert werden.

Im weiteren Umgriff des Geltungsbereiches sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft geringe Umweltauswirkungen in das Orts- und Landschaftsbild anlagebedingt zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmäler kartiert oder bekannt.

Sollten während der Bauphase dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden, dann ist man gesetzlich verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Einfluss auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern erfasst. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine höhere ökologische Wirksamkeit des Areals ergeben wird. Die Verbesserung der Vielfalt von Flora und Fauna im Vergleich zum IST-Stand wirkt sich insbesondere bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt positiv aus.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffes

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 18 Abs. 2 BNatSchG sieht in Verbindung mit § 1a BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, falls aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Die vorgesehene Freiflächengestaltung mit ihren grünordnerischen Festsetzungen beinhaltet vielfältige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffes. Dabei werden positive Effekte für Natur und Landschaft generiert.

- Durch- und Begrünung der Grundstücksgrenze im Westen und Teilbereichen im Süden mit Hecken- und Baumneuanpflanzungen
- Anlage einer Streuobstwiese im Westen
- schonender Umgang mit den Schutzgütern Wasser und Boden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Ökologie
- Sammlung und Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Rückhalte- und Sickerbecken mit Zuführung dem natürlichen Kreislauf über einen Vorfluter
- Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Baumaßnahme entsteht kein Verlust an Freiraum. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und ist unerschlossen. Eine Aufwertung der Attraktivität des Gebietes für den Mensch ergibt sich aus der Erschließung neuer Arbeitsräume für den Menschen. Der Erholungsnutzen für den gewerblichen Nutzer dieser Fläche ergibt sich aus den zusätzlich geschaffenen und gestalteten Freiräumen im Bereich der Streuobstwiese und nahe der Heckenpflanzungen an den Grundstücksgrenzen. Ein Erholungsnutzen für die Einwohner ist nicht erkennbar.

Damit wird insgesamt das Schutzgut Mensch geringfügig bereichert.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da es sich bei dem Planungsgebiet ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) handelt, ist der Eingriff als gering einzustufen. Die geplante Begrünung, Bepflanzung und damit einhergehender Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna sorgt in diesem Bereich für eine Aufwertung der Fläche für Tiere und Pflanzen.

3.3 Schutzgut Boden

Durch eine Aufwertung im Bereich der Ausgleichsflächen werden Eingriffe im Schutzgut Boden wesentlich verbessert und kompensieren im Bereich der Betriebsfläche die zu erwartenden Bodenkompressionen.

3.4 Schutzgut Wasser

Auf dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Roßwinkel“ wird anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und gereinigt durch ein Rückhalte- und Sickerbecken mit Einleitung in einen Vorfluter dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. Der natürliche Wasserhaushalt wird so nicht beeinträchtigt.

3.5 Schutzgut Luft / Klima

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Geruchsstoffen, Schall und Abgasen.

Maßnahmen zur Immissionsminderung während der Bauphase sowie im Betrieb der Anlage sorgen dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sowie der Fauna und Flora (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zu erwarten sind.

Die Begrünungen erhöhen die Verdunstungsfläche, was eine Abkühlung der Luft zur Folge hat. Dieser Effekt wirkt der allgemeinen Erwärmung durch die Flächenversiegelung entgegen.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der geplanten Eingrünung der Betriebsfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen der Versiegelung und Bebauung nicht zu erwarten.

B) AUSGLEICHSBERECHNUNG

Eine Bilanzierung für Vorhaben der Bauleitplanung – hier Bebauungsplan „Roßwinkel“ - wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erstellt. Der Leitfaden aus 2003 wurde fortgeschrieben und am 16.12.2021 veröffentlicht. In dem fortgeschriebenen Leitfaden werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste der BayKompV und die zugehörige Arbeitshilfe BayKompV, StMUV 2014, u. LfU 2014 in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet und berechnet.

Deshalb wird in der vorliegenden Berechnung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs die BayKompV zugrunde gelegt.

Die Berechnung für den Geltungsbereich ist im Anhang beigelegt.

Lichtenfels, 28.02.2025

strukturdesign
Ingenieurgesellschaft im Bauwesen mbH
Müssigerstr. 4, 96215 Lichtenfels